

Horst Marburger

SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Vorschriften und Verordnungen
Mit Kommentierung
7., aktualisierte Auflage



• Unterstützte Beschäftigung
• Assistenzleistungen im
Krankenhaus

Schnellübersicht

Seite

Kommentierung 9
Teil 1: Rehabilitationsrecht

1

Kommentierung 27
Teil 2: Schwerbehindertenrecht

2

Gesetzliche Grundlagen 49

3

Verordnungen 121

4

Stichwortverzeichnis 149

Index

1 Kommentierung

Teil 1: Rehabilitationsrecht

1

Grundsätze des SGB IX	10
Allgemeine Leistungsgrundsätze	12
Ausführung von Leistungen zur Teilhabe	17
Gemeinsame Servicestellen	19
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	19
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	20
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	21
Sicherung und Koordinierung der Teilhabe	24

Teil 1: Rehabilitationsrecht

Grundsätze des SGB IX

Das SGB IX ist zum 1. 7. 2001 in Kraft getreten. Zuvor war das Recht behinderter Menschen sowie ihrer Rehabilitation in verschiedenen Gesetzen geregelt. Zu nennen ist hier insbesondere das Rehabilitations-Angleichungsgesetz (RehaG), das seit 1974 gewissermaßen das Grundgesetz des Rehabilitationsrechts war. Außerdem gab es das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sowie Vorschriften in vielen anderen Gesetzen.

Das SGB IX sollte die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen fördern. Das Rehabilitationsrecht für diesen Personenkreis wurde weiterentwickelt und zusammengefasst.

Mit Inkrafttreten des SGB IX wurden das SchwbG und das RehaG aufgehoben. Darüber hinaus wurden die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten – aufgenommen. Auf die Bedürftigkeitsprüfung bei Leistungen der Sozialhilfeträger zur medizinischen Rehabilitation, bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist bewusst verzichtet worden.

Als Grundsätze des Rehabilitationsrechts sind hervorzuheben:

- Einführung eines neuen Zuständigkeitsverfahrens
- Einrichtung von Gemeinsamen Servicestellen
- verstärkte Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und -empfängern
- Verpflichtung der Rehabilitationsträger zum Abschluss gemeinsamer Empfehlungen
- Abstimmung der Qualitätssicherung durch die Rehabilitationsträger
- Harmonisierung von Leistungen (z. B. Reisekosten)
- Erweiterung der Leistungen (z. B. Kinderbetreuungskosten, Rehabilitationssport und Funktionstraining)
- Einführung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (siehe Budgetverordnung)
- Möglichkeit für hörbehinderte Menschen, im Verkehr mit Sozialleistungsträgern und bei der Ausführung von Sozialleistungen Gebärdensprache zu verwenden.

Das SGB IX ist seit seinem Inkrafttreten am 1. 7. 2001 mehrfach geändert worden, zuletzt gemäß Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung.

Wichtig: Seit 1. 1. 2008 besteht auf die Leistung „Persönliches Budget“ ein Rechtsanspruch (vorher: Modellmaßnahme).

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches untergliedert sich in zwei Teile.

Teil 1 enthält die Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (insgesamt acht Kapitel). Hier geht es um die Rehabilitation sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Außerdem werden unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen vorgesehen.

Der zweite Teil enthält besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen, also das Schwerbehindertenrecht (insgesamt 14 Kapitel).

Das Recht der behinderten Menschen sollte zwar vollständig im SGB IX geregelt werden. Trotzdem gibt es zahlreiche Vorschriften, die das SGB IX gewissermaßen ergänzen. Zu nennen ist hier insbesondere das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. 4. 2002. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern. Ferner soll die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Sowohl das SGB IX als auch das BGG werden durch die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV), die Kommunikationshilfverordnung (KHV) und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) ergänzt. Alle drei Verordnungen datieren vom 17. 7. 2002. In § 1 SGB IX heißt es, dass behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach dem SGB IX sowie nach den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erhalten. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum SGB IX zahlreiche Einzelvorschriften in verschiedenen Sozialleistungsgesetzen maßgebend sind. Dabei sind insbesondere das SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung) und das SGB XII (Sozialhilfe) zu nennen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 8. 2006. Ziel dieses Gesetzes ist es, unter anderem Benachteiligungen wegen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen. So werden hier die Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen Behinderung zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

Durch die Vorschriften des SGB IX soll die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert sowie Benachteiligungen vermieden und ihnen entgegengetreten werden.

Die Schwerbehinderung spielt erst im zweiten Teil des SGB IX eine besondere Rolle.

Allgemeine Leistungsgrundsätze

Nach dem Schlusssatz des § 1 SGB IX wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

§ 3 SGB IX stellt den Vorrang der Prävention vor der Rehabilitation fest. So haben die Rehabilitationsträger darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit verhindert wird. Maßgebend sind natürlich auch hier die einzelnen Leistungsgesetze. Beispielhaft sei die Vorschrift des § 20 SGB V erwähnt, die sich mit Prävention und Selbsthilfe im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung beschäftigt. Danach sollen die Krankenkassen in ihrer Satzung Leistungen zur primären Prävention vorsehen, die allerdings bestimmten Anforderungen entsprechen müssen.

So sollen Leistungen zur Primärprävention den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt Handlungsfelder und Kriterien für diese Leistungen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bedarfs, der Zielgruppen und der Inhalte.

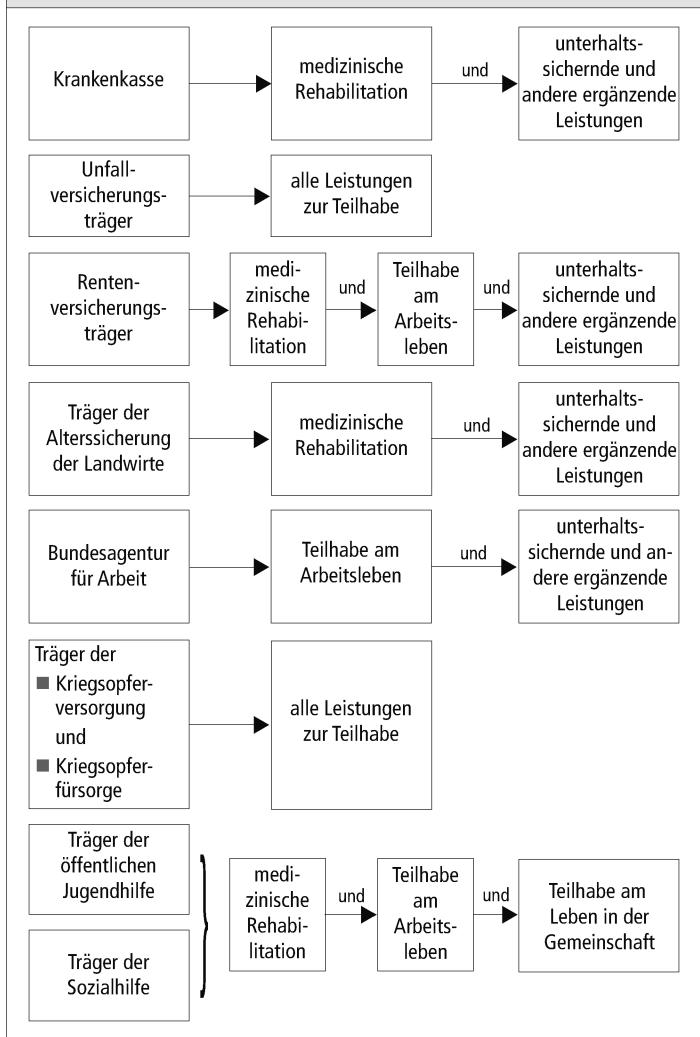
Wie bereits erwähnt, geht es im ersten Teil des SGB IX um Leistungen zur Teilhabe. Diese umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung bestimmte Ziele zu erreichen.

So soll beispielsweise die Behinderung abgewendet, beseitigt, gemindert bzw. ihre Verschlimmerung verhütet oder ihre Folgen gemindert werden (vgl. dazu im Einzelnen § 4 SGB IX).

Nicht alle Leistungsträger sind für die gleichen Leistungen zuständig. § 5 SGB IX zählt die Leistungsgruppen auf und ordnet sie bestimmten Leistungsträgern zu.

§ 7 SGB IX enthält den Vorbehalt abweichender Regelungen. So heißt es hier, dass die Vorschriften des SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe gelten, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

Leistungsgruppen und zuständige Rehabilitationsträger



Die Spitzenverbände der Krankenkassen (jetzt Spitzenverband Bund) weisen in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben zum SGB IX vom 18. 6. 2001 darauf hin, dass diese Vorschrift verdeutliche, dass das SGB IX unmittelbar anzuwenden ist, soweit in den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes geregelt ist. Demnach gilt auch für die Krankenversicherung das SGB IX, wenn das SGB V keine anders lautende Aussage erhält. Hinsichtlich der Leistungen und der Voraussetzungen für die Leistungen der Krankenversicherung gilt jedoch stets das SGB V. So kann beispielsweise Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nur der erwarten, der dort versichert ist.

Diese Grundsätze gelten für die anderen Leistungsträger ebenfalls, wie etwa die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung, die Sozialhilfe usw.

Dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen (jetzt Spitzenverband Bund) wird in diesem Zusammenhang das nachfolgende Beispiel entnommen:

Beispiel:

Zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gilt in vollem Umfang das SGB V. Das Verfahren zur Zuständigkeitsklärung und die dabei einzuhaltenden Fristen richten sich (mit Ausnahme der Beauftragung von Sachverständigen) nach den Regelungen des § 14 SGB IX, da das SGB V hierzu keine anders lautenden Aussagen enthält. Die Beauftragung von Sachverständigen ist in § 275 SGB V geregelt. Die Krankenkasse hat zum Zwecke der Begutachtung den Medizinischen Dienst in Anspruch zu nehmen.

Der im Beispiel erwähnte **§ 14 SGB IX** enthält Einzelheiten über die Zuständigkeitsklärung. Dort wird bestimmt, dass dann, wenn Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm feststellt, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistungen zuständig ist. Bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Abs. 4 SGB V. **§ 40 SGB V** beschreibt die Leistungen der medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach Absatz 4 des § 40 SGB V werden die vorgesehenen Leistungen nur erbracht, wenn nach den für andere Sozialversicherungsträger geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 31 SGB VI (sonstige Leistungen zur Teilhabe) solche Leistungen nicht erbracht werden können.

Stellt der Leistungsträger, bei dem die Leistungen beantragt worden sind, bei seiner Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Muss für

Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fetter Schrift beziehen sich auf die Kommentierung (Seiten 9 – 48), die mageren Seitenzahlen auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Verordnungen (Seiten 49 – 148).

- Abfindung 91
- Abordnungsschutz **42**
- Abrechnungszeitraum **23**
- Alter **16**
- Alterserscheinung **29**
- Altersgrenze **33**
- Altersrente, vorzeitige **33**
- Altersrente, Wartezeit **33**
- Anfallsleiden **31**
- Ansteckungsgefahr **32**
- Arbeitgeber, Beschäftigungspflicht **28**
- Arbeitnehmer **33**
- Arbeitsassistentz **67**
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahme **100**
- Arbeitsförderungsgeld **21, 72**
- Arbeitsgemeinschaften **13**
- Arbeitsleben, Teilhabe **15**
- Arbeitslosigkeit, längerfristige **36**
- Arbeitsplatz **35**
- Arbeitsunfähigkeit **29**
- Arbeitsverträge **34**
- Arzt **34**
- Ausbildung **20**
- Ausbildungsgeld **22**
- Ausbildungszuschüsse **20**
- Ausgleichsabgabe **35, 36, 110**
- Ausgleichsfonds **36**
- Auskunft **79**
- Aussperrung **41**
- Auszubildende **34**

- Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung **11**
- Bauvorschriften, Erleichterung **33**
- Beamte **34, 108**
- Beauftragte **42**
- Beförderung, unentgeltliche **46**
- Beförderungsunternehmen **47**
- Begleitperson **32, 47**
- Behinderung **46**
- Beirat, behinderte Menschen **26**
- Beitragsbemessungsgrenze **24**

- Benachteiligungen **12**
- Benachteiligungsverbot **37**
- Beratender Ausschuss **44**
- Beratung **79**
- Berufsbildungsbereich **21, 23**
- Berufsbildungswerke **20**
- Berufsförderungswerke **20**
- Berufsunfähigkeit **29, 41**
- Beschäftigungspflicht **37**
- Beschäftigungspflicht, Arbeitgeber **37, 82**
- Beschäftigungsquote **36**
- Betreuer **24**
- Betriebshilfe **77**
- Betriebsvereinbarungen **94**
- Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitnehmer **20**
- Bewegungsfähigkeit **46**
- Bewerbung, Entscheidung für **37**
- Bezirksschwerbehindertenvertretung **42**
- Bezugsgröße **36**
- Bildungsleistungen **20**
- Bildungsmaßnahmen **23**
- Bildungsveranstaltungen **42**
- Blindenführhund **47**
- Blindengeld **32**
- Blindenwerkstätten **112**
- Blindheit **29, 46**
- Bruttoarbeitsentgelt **24**
- Bußgeldbestimmungen **47**
- Bußgeldvorschriften **118**
- Budget, Persönliches **17, 120**
- Budgetverordnung **122**
- Bundesagentur für Arbeit **23**
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation **16**

- Darlehen **36**
- Darmausgang **32**
- Diagnose **31**
- Dienstunfähigkeit **29**
- Dienstvereinbarungen **94**

- Ehrenamt **42**
- Eingangsverfahren **21**
- Eingliederung **39**
- Eingliederungsaussichten **20**
- Eingliederungszuschüsse **20**
- Einkommensfreibeträge **32**
- Einzel-GdB **32**
- Eltern **24**
- Entgeltersatzleistungen **24**

- Entschädigung 91
 Entschädigungsansprüche 37
 Erwerbsminderung 29, 41
 Erwerbsunfähigkeit 29, 41
 Erziehung 79
 Erziehungsauftrag 16
- Familie 16
 Fernsehen 33
 Fernsprechwesen 33
 Fernverkehr 47
 Feststellungsbescheid 37
 Flüge, verbilligte 33
 Frauen, schwerbehinderte 34
 Freifahrt 29
 Freiheitsstrafe 48
 Frühförderungsverordnung 121
 Funktionstraining 10
- Gesamtschwerbehindertenvertretung 42
 Gehbehinderung 29
 Geheimhaltungspflicht 109
 Gehvermögen 47
 Geldbuße 48
 Geldleistung, Übergangsgeld 23
 Geldstrafe 48
 Gemeindegliederung 32
 Gemeinschaft, Teilhabe am Leben in der 78
 Gesamt-GdB 28
 Gesamtbetriebsrat 42
 Gesamtpersonalrat 42
 Geschlecht 16
 Gesellschaft, Teilhabe am Leben in der 25,
 50
 Gesichtsfeld, Einengung des 32
 Gesichtsfeldausfälle 32
 Gesundheitsstörung 29
 Gleichbehandlungsgesetz 11
 Gleichstellung 81
 Gliedmaßen 31
 Grad der Behinderung 29
- Harnblasenkatheter 32
 Hauptschwerbehindertenvertretung 42
 Haushaltshilfe 77
 Heilung 84
 Heimarbeit 108
 Hilflosigkeit 29
 Hilfsmittel 47, 64
 Hirnschäden 31
 Hörhilfe 32
- Hörminderung 29
 Hundesteuer 32
- Integrationsabteilungen 46
 Integrationsamt 17, 36, 97
 Integrationsamt,
 Kündigungszustimmung 38
 Integrationsbetriebe 46
 Integrationsfachdienste 28, 44, 98
 Integrationsprojekte 28, 44, 109
 Integrationsunternehmen 46
 Integrationsvereinbarung 39
- Jahres-Wertmarke 46
 Jugendhilfe 10
- Kostentragung 117
 Körperpflege 31
 Kündigung, außerordentliche 39
 Kündigungsabsicht 92
 Kündigungsfrist 39
 Kündigungsschutz 28, 38, 90
 Kinderbetreuungskosten 10
 Klagerecht 80
 Kommunikationshilfverordnung 11
 Konzerschwerbehindertenvertretung 42
 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung 121
 Kraftfahrzeugsteuerermäßigung 31
 Krankengeld 23
 Krankenkasse 13, 23
 Kriegssopferfürsorge 13, 23
 Kriegssopferversorgung 13, 23
 Kurtaxe, Ermäßigung 33
- Landesärzte 26
 Lebenssituation, persönliche 16
 Lebensunterhalt 21, 73
 Leistungen zur Teilhabe, Ausführung 16
 Leistungen, ergänzende 21
 Leistungen, Koordinierung 16
 Leistungen, unterhaltssichernde 21
 Leistungsgewährung, von Amts wegen 15
 Leistungsgrundsätze, allgemeine 12
 Leistungsgruppen 12
 Leistungsträger 10
 Lohnsteuer 31
- Maßnahmen, vorbeugende 11
 Medizinische Voraussetzungen 28
 Medizinischer Dienst 14

- Mehrfachanrechnung 35
 Mehrheitswahl 42
 Merkzeichen 31, 32
 Mitwirkung 20, 111
- Nachteilsausgleich 29
 Nahrungsaufnahme 31
 Nahverkehr 31, 46
- Parkerleichterung 29, 31
 Persönliches Budget 17, 120
 Personalvertretung 39
 Personensorgeberechtigte 19, 24
 Personenverkehr 27, 31, 46, 113
 Pfleger 24
 Pflichtarbeitsplatz 35
 Postversand 32
 Prävention 50
 Primärprävention 12
 Psychosen 31
- Qualitätssicherung 10, 18, 61
 Querschnittslähmung 31
- Radio 33
 Rahmenempfehlung 19
 Rechte im Arbeitsleben 34
 Rechtsschutzersuchen 26
 Referendare 34
 Regelentgelt 24, 73
 Regelwidrigkeit 25
 Rehabilitation 13, 50
 Rehabilitation, medizinische 13
 Rehabilitations-Angleichungsgesetz 10
 Rehabilitationsdienste 17
 Rehabilitationssport 22
 Rehabilitationsträger 13, 14
 Reisekosten 10
 Rentenleistungen 15
 Rentenversicherungsträger 24
 Richter 34
 Rollstuhl 31
 Rundfunkgebühr 29
 Rundfunkgebührenpflicht 32
- Sachleistungen, § 18 SGB IX 18
 Sachleistungen, Ausland 18
 Sachverständiger, Beauftragung 14
 Schalleitungsschwerhörigkeit 32
 Schulabgänger, schwerbehindert 44
 Schulungsveranstaltungen 95
- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-
 verordnung 130
 Schwerbehindertenausweis 29
 Schwerbehindertengesetz 10
 Schwerbehindertenrecht 27, 81
 Schwerbehindertenvertretung 39
 Schwerbehindertenvertretung, Wahl 40
 Sehbehinderung 31, 32
 Selbstbestimmung 16
 Selbsthilfe 12
 Servicestellen 10, 19, 62
 Servicestellen, gemeinsame 19, 62
 Soldaten 108
 Sonderurlaub 33, 107
 Sozialhilfe 11
 Sozialplan 91
 Sozialtarif 29
 Sparbeiträge 33
 Statistik 109
 Steuerbefreiung 31
 Straßenverkehr 46
 Strafbestimmungen 47
 Strafvorschriften 118
 Streik 41
- Tarifverträge 94
 Teilhabe 60
 Teilhabe am Arbeitsleben 66
 Teilhabe, Sicherung der 24
 Teilhabeziel 20
 Teilzeit 20
 Teilzeitbeschäftigte 35
 Telefonanschluss 29
 Telekom-Sozialtarif 32
- Übergangsgeld 72
 Umsatzsteuer, Begünstigung 32
 Umwelt, Verständigung 25
 Unfallversicherungsträger 23
 Unterhaltsbeihilfe 23
- Veranstaltungen, öffentliche 32
 Verbände, Klagerecht 26
 Verletztengeld 23
 Verordnung über barrierefreie Dokumente
 in der Bundesverwaltung 11
 Verrichtungen, wiederkehrende 31
 Versammlung schwerbehinderter
 Menschen 39
 Versorgungsämter 29
 Versorgungskrankengeld 23

- Vertrauensperson 19, 41
Verwaltungsanordnungen 94
Vorbeugende Maßnahmen 11
Vormünder 24
- Wahlrecht 16
Weiterbildung 20
Werkstätten für behinderte Menschen 21,
28
Werkstättenverordnung 142
Wertmarke 46, 113
Widerspruchsausschüsse 106
Widerspruchsverfahren 28, 107
Wiedereingewöhnung 84
Wohngeld 32
Wohnung, Erhaltung der 67
Wohnungsbauförderung, Freibeträge 32
Wohnungskauf, Gebührenbefreiung 33
Wunschrecht 16
- Zertifizierungsverfahren 18
Zuschüsse 36
Zuständigkeitsklärung 14
Zuständigkeitsverfahren 10